

Satzung des Vereins

„United4Rescue – Gemeinsam retten e.V.“

Fassung 2022

Präambel

Alle Menschen, die über das Mittelmeer fliehen, suchen Schutz und eine menschenwürdige Zukunft für sich und ihre Familien. Verfolgung, Krieg, Armut, Unrecht und Klimawandel haben sie dazu gebracht, ihre Heimat zu verlassen.

Die Regierungen in Europa reagieren auf diese Schutzsuchenden mit Abschottung und Abwehr. Diese Entwicklung schreitet seit Jahren voran und höhlt das internationale und europäische Flüchtlingsrecht aus.

Im zentralen Mittelmeer zeigt sich dies besonders deutlich. Seit 2019 gibt es keine staatliche Seenotrettung mehr. Stattdessen unterstützt die Europäische Union libysche Milizen, die als „Küstenwache“ auftreten. Sie sollen die schutzsuchenden Menschen mit Gewalt daran hindern, europäische Gewässer zu erreichen. Mehr noch: Die europäischen Staaten behindern systematisch und aktiv zivile Rettungsorganisationen. Ihren Rettungsschiffen wird das Einlaufen in die europäischen Häfen untersagt oder sie werden bereits am Auslaufen gehindert. Dabei ist es völkerrechtswidrig, Menschen in Seenot nicht zu retten oder sie zurück in Gefahr zu bringen. Und es ist unverantwortlich, andere Staaten für die Abwehr von geflüchteten Menschen zu bezahlen.

Diese Politik hat keine gute Zukunft. Sie bedroht nicht nur die geflüchteten Menschen, sie setzt auch unsere eigene Humanität und Würde aufs Spiel. Die Kampagnen gegen jene, die sich für Geflüchtete einsetzen – insbesondere die zivile Seenotrettung –, zeigen: Moral wird verunglimpft und Menschlichkeit kriminalisiert.

Wir sind der festen Überzeugung: Je mehr Menschen und Organisationen sich dagegen einsetzen, desto eher kann die Katastrophe beendet werden. Wir dürfen uns an das tausendfache Sterben an der Grenze unseres Kontinents nicht gewöhnen oder es gar zum zynischen Kalkül machen, so groß die politische Aufgabe auch sein mag.

Solange Menschen über das Mittelmeer fliehen, Fluchtursachen nicht wirksam bekämpft werden und staatliche Seenotrettung fehlt, ist die Rettung von Menschenleben unsere humanitäre Pflicht. Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, die zivile Seenotrettung zu unterstützen und vertreten dabei vier zentrale Forderungen:

I. Pflicht zur Seenotrettung

Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und das Recht auf Leben nicht verhandelbar. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen dies auf dem Mittelmeer gewährleisten.

II. Keine Kriminalisierung

Die zivile Seenotrettung darf nicht länger kriminalisiert oder behindert werden.

III. Faire Asylverfahren

Bootsflüchtlinge müssen an einen sicheren Ort gebracht werden, wo sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Dazu haben sich die europäischen Staaten verpflichtet. Das

Non-Refoulement-Gebot ist zwingendes Völkerrecht: Menschen dürfen nicht zurück in Länder gebracht werden, wo ihnen Gefahr droht und sie rechtlos sind.

IV. „Sichere Häfen“ ermöglichen

Städte und Kommunen, die zusätzliche Schutzsuchende aufnehmen möchten, sollen diese Möglichkeit erhalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „United4Rescue – Gemeinsam retten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 203237 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr
 - b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine ausländische Körperschaft. Soweit Mittel an ausländische Organisationen weitergeleitet werden, müssen sie aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung oder ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der deutschen Abgabenordnung verfolgen. Der Verein überprüft regelmäßig, ob die geförderten Organisationen diese Kriterien erfüllen und dokumentiert dies. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen insbesondere durch die Verbreitung, Übertragung und Veröffentlichung von Berichten, Bild- und Videomaterial über das Schicksal flüchtender Menschen, insbesondere im Mittelmeerraum, sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die von dem Verein etwa erzielten Überschüsse dürfen nicht an Mitglieder ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich zu dem genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2. Mitglied kann werden, wer sich zu den Vereinszwecken bekennt und kein politisches Amt in einer Partei und kein politisches Mandat bekleidet – ausgenommen davon ist die kommunale Ebene.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Über einen Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod der natürlichen Person,
 - b. durch fristlos mögliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. durch einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn das Verbleiben des ordentlichen Mitglieds das Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet. Vor Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung für den Verein abschließend zu entscheiden hat. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Organe und Beschlussfassung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Koordinierungskreis
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse auf einer Versammlung oder als Umlaufbeschluss schriftlich oder elektronisch. Voraussetzung ist, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten der jeweiligen Form der Beschlussfassung zustimmt und die Teilnahmemöglichkeit der Organmitglieder technisch gewährleistet ist.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie nimmt vom Koordinierungskreis den Bericht über die Vergabe von Mitteln gem. §2 Ziff. 2 entgegen. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - b. Erlassen, Ändern oder Aufheben von Vereinsordnungen,
 - c. Wahl, Entlastung oder Abberufung des Vorstands,
 - d. Beschluss über die Aufnahmen von neuen Mitgliedern,
 - e. Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein sowie
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Dem Vorstand obliegt, diese einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von der Sitzungsleitung und dem*r Protokollführer*in zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
5. Für Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit eine*n Wahlleiter*in, der*die nicht kandidieren darf.
6. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch elektronisch bzw. in digitaler Form durch Zuschaltung über entsprechende Übertragungsmedien erfolgen. Jedes Mitglied kann sich bei Mitgliederversammlungen durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
7. Die Mitglieder können bei einer Online-Mitgliederversammlung ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht, etc.), insbesondere die Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. durch Online-Abstimmungen ausüben. Jedes Mitglied kann ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die sich mit schriftlicher Vollmacht nach Ziffer 6 vertreten lassen, zählen als anwesende Mitglieder. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen sowie die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder führen gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt und von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Für Rechtsgeschäfte oder sonstige Verfügungen mit einem Wert von über € 10.000 bedarf es der gemeinschaftlichen Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne eines 4-Augen-Prinzips.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung,

- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - c. Aufstellung und Überwachung des Haushaltes.
4. Fällt während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied fort, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied bestimmen (Kooption). Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Kommt eine Kooption eines Ersatzvorstandsmitglieds nicht zustande, wird das ersetzende Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestellt.
 5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Koordinierungskreis

1. Der Koordinierungskreis setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vereinsvorstand
 - b. ggf. sonstige natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung delegiert werden können.
2. Der Koordinierungskreis entscheidet über die Vergabe von Mitteln gem. § 2 Ziff. 2.

§8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Herrscht in der Mitgliederversammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung besonders hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.

Berlin, 25. Oktober 2022